



Februar 2021

## Landesförderung Biomasseheizsysteme + Solar Steiermark

Alle Details unter: <http://www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderung>

Förderungsanträge können ausschließlich im Zeitraum **von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021** und nur solange finanzielle Mittel verfügbar sind, eingebracht werden. Eine Kombination der Förderungen mit den Bundes- bzw. Gemeindeförderungen ist im Rahmen der Förderrichtlinie Möglich.

### Allgemeine Voraussetzungen (AUSZUG)

Für das jeweils zu versorgende Objekt darf keine Anschlussmöglichkeit bzw. eine Anschlussmöglichkeit nur bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten an ein verfügba-res Nah-/Fernwärmenetz im Sinne von Pkt. 11.2 a) bestehen. Die Förderungen beziehen sich ausschließlich auf den Ersatz von Heizungen auf Basis fossiler Brennstoffe (wie Erdöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle/Koks; Allesbrenner) so-wie auf den Ersatz von Stromheizungen (sowohl Stromspeicherheizungen wie z.B. Nachtspeicherheizungen als auch Stromdirektheizungen).

### Automatisch beschickte Feuerungsanlagen (Pellets & Hackschnitzelkessel )

Es wird der Ersatz von bestehenden, fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen durch neue automatisch beschickte Holzheizungen (Pellets- und Hackschnitzel-kessel) bis zu einer Nennwärmeleistung von maximal 400 kW gefördert.

- Es müssen die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 und ein Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % eingehalten werden.
- In der Stadt Graz<sup>1</sup> ist bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe über 8 kW Nennheizleistung der erhöhte Staubemissionsgrenzwert von 4,0 g pro m<sup>2</sup> Brutto-geschoßfläche und Jahr einzuhalten. Für die sonstigen Gemeinden im Großraum Graz (Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) gilt diese Anforderung sinngemäß als Förderungsvoraussetzung.
- Die spezifische Staubemission  $St_{E_{spez}}$  ist auf der Grundlage der nachstehenden Formeln mittels des Staubrechners der Stadt Graz zu berechnen, siehe dazu
- Verbindungsleitungen im Heizraum müssen gedämmt sein.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Eine Liste förderungsfähiger Kesseltypen ist unter [LINK](#)

## Fördersätze

Es gelten die nachstehend angeführten Förderungssätze. Darüber hinaus ist die Förderung mit **max. 30 Prozent** der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt.

Ausstieg aus	Förderung (€) max.
fossilen Brennstoffen, Stromheizungen und Allesbrennern	€ 3.600,-

Zuschlag	Förderung (€) max.
Zuschlag Hygieneschichtladespeicher (innen- oder außenliegender Wärmetauscher)	€ 100,--

## Erforderliche Unterlagen

- ausgefüllte Fertigstellungsmeldung mit zugeteilter Antragsnummer
- Bestätigung der Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme: Nachweis durch ein Übergabeprotokoll (Kopie), aus dem die fachgerechte und richtlinien-konforme Ausführung von dem aufgrund der gewerberechlichen Vorschriften befugten Unternehmen bestätigt wird. Als Vorlage für das Übergabeprotokoll kann z.B. folgende Vorlage verwendet werden: <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uebergabeprotokolle.html>
- ausgefülltes und unterfertigtes Bestätigungsblatt (verfügbar auf <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>)
- Rechnungen mit Zahlungsnachweisen (Kopie) mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben von Marke, Art und Leistung des Kessels inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, gedämmte Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks bzw. Stromheizung), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- Bestätigung des regionalen Nah-/Fernwärmenetzunternehmens bzw. der Gemeinde, dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an ein geeignetes bestehendes Fernwärmenetz angeschlossen werden kann, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten
- **Energieausweis** oder Bestätigung über die **Energieberatung**
- Fotos der Anlage bzw. Anlagenteile inklusive allfälligem Lagerraum (jeweils in entsprechender Qualität)
- Anlässlich der Erstinbetriebnahme sind gemäß § 32 Steiermärkisches Feuerungsanlagen-gesetz 2016 von der prüfberechtigten Person die Daten des Prüfprotokolls der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank zu übermitteln. Die dabei automatisch erstellte Anlagennummer ist der Förderungsstelle von der prüfberechtigten Person oder der Förderungswerberin/dem Förderungswerber binnen drei Monaten nach der Erstinbetriebnahme be-kanntzugeben.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

## Scheitholz- und Kombikessel

Es wird der Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen durch neue Scheitholzkessel (Holzvergaserkessel) sowie Kombikessel mit wahl-weise händischer Beschickung bis zu einer Nennwärmeleistung von maximal 400 kW gefördert. Diese Förderung kann im Großraum Graz (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössen-dorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) nicht in An-spruch genommen werden.

### Technische Anforderungen

- Es müssen die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 und ein Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % eingehalten werden.
- Abweichend zur UZ 37-Richtlinie ist bei Kesseln über 18 kW Nennheizleistung ein Emissionsgrenzwert bei der CO-Teillast (50 % der Nennlast bzw. kleinste Leistung) von 750 mg/MJ jedenfalls einzuhalten.
- Verbindungsleitungen im Heizraum müssen gedämmt sein.

Eine Liste förderungsfähiger Kesseltypen ist unter [LINK](#).

Es gelten die nachstehend angeführten Förderungssätze. Darüber hinaus ist die Förderung mit max. 30 % der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt.

Ausstieg aus	Förderung (€) max.
fossilen Brennstoffen, Stromheizungen und Allesbrennern	€ 2.000,-

Zuschläge	Förderung (€) max.
Zuschlag für vollautomatischen Betrieb	€ 100,-
Zuschlag Hygieneschichtladespeicher (innen-oder außenliegen-der Wärmetauscher)	€ 100,-
Zuschlag Lagerbevorratung für Pellets, die ein Auffüllen höchstens zweimal pro Jahr erfordert	€ 100,-

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

## **Erforderliche Unterlagen**

- ausgefüllte Fertigstellungsmeldung mit zugeteilter Antragsnummer
- Bestätigung der Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme: Nachweis durch ein Übergabeprotokoll (Kopie), aus dem die fachgerechte und richtlinien-konforme Ausführung von dem aufgrund der gewerberechlichen Vorschriften be-fugten Unternehmen bestätigt wird. Als Vorlage für das Übergabeprotokoll kann z.B. folgende Vorlage verwendet werden:<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uebergabeprotokolle.html>
- ausgefülltes und unterfertigtes Bestätigungsblatt(verfügbar auf <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>)
- Rechnungen mit Zahlungsnachweisen (Kopie) mit zumindest folgenden Inhal-ten: Angaben von Marke, Art und Leistung des Kessels inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, gedämmte Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Ent-sorgung der Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks bzw. Stromheizung), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- Bestätigung des regionalen Nah-/Fernwärmenetzunternehmens bzw. der Ge-meinde, dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an ein geeignetes bestehendes Fernwärmenetz angeschlossen werden kann, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten
- Energieausweis oder Bestätigung über die Energieberatung
- Fotos der Anlage bzw. Anlagenteile inklusive allfälligem Lagerraum (jeweils in entsprechender Qualität)
- Anlässlich der Erstinbetriebnahme sind gemäß § 32 Steiermärkisches Feue-rungsanlagengesetz 2016 von der prüfberechtigten Person die Daten des Prüf-protokolls der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank zu übermitteln. Die dabei automatisch erstellte Anlagenummer ist der Förde-rungsstelle von der prüfberechtigten Person oder der Förderungswerberin/dem Förderungswerber binnen drei Monaten nach der Erstinbetriebnahme be-kanntzugeben.

# Fern-/Nahwärme- Anschlüsse

## Fördervoraussetzungen

- Für dieselbe Anlage dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Landesdienststellen in Anspruch genommen werden. Wurde für die Anlage bereits eine Anschlussförderung beantragt oder bezogen, die nicht den Dienststellen des Landes Steiermark zuzuordnen ist, ist dies vom Förderungswerber verpflichtend bekanntzugeben.
- Es erfolgt der Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz. Für den Energie-bezug eines solchen Nah-/Fernwärmenetzes gilt: Mindestens 80 % der Energie
  - stammen aus erneuerbaren Quellen oder-stammt aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU oder
  - stammt aus Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder
  - stammt aus einer Kombination der vorangehend angeführten Energiequellen.
- Es müssen entsprechende Vereinbarungen der jeweiligen Nah-/Fernwärme-netzunternehmen mit dem Land Steiermark zur gemeinsamen Förderung bestehen. Diesbezüglich ist im Bedarfsfall an die jeweiligen Unternehmen der Nah-/Fernwärmeversorgung eine Anfrage zu richten.
- Soweit die Voraussetzungen gemäß Punkt 6 b) derzeit nicht erfüllt sind, muss alternativ zum Nah-/Fernwärmenetz ein von der Fachabteilung Energie und Wohnbau anerkanntes Entwicklungskonzeptvorliegen, aus dem hervorgeht, dass diese Voraussetzungen bis spätestens 31. Dezember 2023 vorliegen.
- Mit dem Inbetriebnahme-Zeitpunkt für den Bezug der Wärmeversorgung und Inanspruchnahme dieser Förderung ist eine Bindefrist mit den Nah-/Fernwärme-netzunternehmen von drei Jahren für den Wärmebezug aus dem Netz zu vereinbaren.
- Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Errichtung der Anlage, müssen erfüllt sein.

## Förderungssätze Umstellung auf Fern-/Nahwärme

Anzahl Wohneinheiten	Förderungen Land max.	Förderungen NetzversorgerIn max.	Summe Förderungen max.
	Je Eigenheim bzw. je Wohneinheit		
Eigenheim Ein und Zweifamilienwohnhaus	€ 800,-	€ 600,-	€ 1400,-
Mehrfamilienwohnhaus mit 3 bis 4 WE	€ 400,-	€ 300,-	€ 700,-
Mehrfamilienwohnhaus mit 5 bis max. 20 WE	€ 350,-	€ 250,-	€ 600,-
Mehrfamilienwohnhaus ab 21 WE	€ 200,-	150,-	€ 350,-

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

### **Förderungssatz Neubauten**

Anzahl Wohneinheiten	Förderung Land max.	Förderungen NetzversorgerIn max.	Summe Förderungen
Eigenheim (Ein- und Zweifamilienhäuser)	€ 800,-	€ 800,-	€ 1400,-

Die maximale Gesamtförderung darf den Anschlusskostenbeitrag nicht überschreiten. Sind die Anschlusskosten niedriger als die Förderungsgrenzen oder wurde bereits eine nicht dem Land Steiermark zuzurechnende Anschlussförderung bezogen, erfolgt eine Reduzierung der Förderung auf die tatsächlichen Anschlusskosten bzw. so, dass die Förderung die Anschlusskosten nicht übersteigt.

### **Detaillierte Informationen**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen  
Landhausgasse 7  
8010 Graz  
Telefon: +43 316/877 -3414 oder -2155  
E-Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)